

Schulverein auf dem Bürgeresch e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Schulverein auf dem Bürgeresch e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Oldenburg/ Oldbg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr; Beginn 1. August, Ende 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister der Stadt Oldenburg eingetragen werden.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Bürgeresch. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Zusammenarbeit der an der Grundschule Bürgeresch beruflich Tätigen und den Eltern, Schülerinnen und Schülern, insbesondere in der
 - Organisation und Mitarbeit bei Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Sportfeste, Eltern-Lehrer-Arbeit),
 - Unterstützung von mittellosen Schülerinnen und Schülern
 - Anschaffung von Arbeits- und Spielgeräten (z.B. Musikinstrumente, Bücher, Werk- und Bastelmaterialien).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist konfessionell neutral und schließt jede parteipolitische Tätigkeit aus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Beitrag

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Änderung der Höhe des Jahresbeitrags.
- (4) Spenden sind jederzeit möglich und erwünscht.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung ihren Beitritt erklärt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung und endet entweder durch schriftlichen Austritt oder durch Tod des Mitglieds.
- (3) Die Austrittserklärung muss ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, sie wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres gültig.
- (4) Nach Austritt aus dem Verein werden bereits eingezahlte Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der/ dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
 - der/ dem Schriftführer/in und
 - der/ dem Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die

Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann insgesamt oder auch einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

(5) Beschlüsse des Vorstands müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden.

(2) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Gegenstand der Mitgliederversammlung sind die Erstattung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, die Erteilung der Entlastung und die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Anregungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn dies 10% der Mitglieder verlangen.

§9 Mittelverwendung

(1) Über die Verwendung der eingegangenen Spenden und Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Schule.

(2) Vorstandsbeschlüsse hinsichtlich der Mittelvergabe sind schriftlich festzulegen und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§10 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; dafür ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen wird der Stadt Oldenburg mit der Auflage übertragen, es im Sinne des Schulvereins für die Schule Bürgeresch zu verwenden.

Oldenburg, den 30.09.2019